

Vorwort.

Größer als auf den meisten anderen Gebieten des wirthschaftlichen und staatlichen Lebens sind die Schwierigkeiten, welche sich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens gesetzlichen Regelungen entgegenstellen. Das Eingreifen dieses Verkehrsmittels in so zahlreiche Lebensverhältnisse und die daraus sich ergebenden mannigfachen Rechtsbeziehungen, die Nothwendigkeit, den Eisenbahnen im allgemeinen Interesse gewisse Fesseln anzulegen und andererseits die Gefahr, dadurch ihre Leistungen auch zum Schaden des Publikums allzusehr zu beeinträchtigen, das sind die hauptsächlichsten, wenn auch nicht die einzigen Gründe, welche dem Gesetzgeber auf diesem Gebiete seine Aufgabe erschweren. Zum großen Theil können die Schwierigkeiten nur dadurch überwunden werden, daß der Schwerpunkt nicht in das Gesetz selbst, sondern in seine Handhabung gelegt wird. So ist es schon gehalten worden bei dem Erlasse des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, und dasselbe gilt von dem unterm 28. Juli d. J. erlassenen Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, bei welchen übrigens noch Gründe anderer Art eine derartige Regelung gebieten. Hiernach hängt der günstige Erfolg des Gesetzes wesentlich davon ab, daß seine Bestimmungen in demjenigen Sinne und Geiste angewendet werden, in welchem sie von dem Gesetzgeber gemeint sind, und dazu bedarf es des vollen Verständnisses